



Der Alte Mensch und das „Mehr“ Demenz?

Allgemeinmedizinkongress in Innsbruck

26. April 2008 Hypo Center Innsbruck

Freiheitsberaubende Einschränkung LOStA i.R. Dr. Rainer Eckart

- Die persönliche Freiheit von Menschen, die auf Grund ihres Alters, einer Behinderung oder einer Krankheit der Pflege oder Betreuung bedürfen, ist besonders zu schützen.
- Die mit der Pflege oder Betreuung betrauten Menschen (u.a. Ärzte) sind besonders zu unterstützen.
- Es ist im Strafrecht zwischen vorsätzlicher (absichtlicher) Freiheitsbeschränkung und fahrlässiger (aus Sorglosigkeit, mangelnder Aufmerksamkeit) Freiheitsbeschränkung zu unterscheiden. Nur die vorsätzliche Freiheitsbeschränkung ist strafgerichtlich zu verfolgen, nicht aber die fahrlässige (außer bei Beamten).
- Das Heimaufenthaltsgesetz 2004 gilt für Freiheitsbeschränkungen in Alten- und Pflegeheimen, Behindertenheimen sowie in anderen Einrichtungen, in denen wenigstens drei psychisch kranke oder geistig behinderte Menschen ständig betreut oder gepflegt werden können. Bei anderen Freiheitsbeschränkungen richtet sich die Zulässigkeit einer Freiheitsbeschränkung nach anderen Gesetzen (z.B. Unterbringungsgesetz) und insgesamt nach dem Strafrecht.
- Eine Freiheitsbeschränkung liegt vor, wenn die Ortsveränderung einer betreuten oder gepflegten Person (Bewohner) gegen oder ohne ihren Willen mit physischen Mitteln, insbesondere durch mechanische, elektronische oder medikamentöse Maßnahmen, oder durch deren Androhung unterbunden wird, nicht aber, wenn eine einsichts- und urteilsfähige Person ihr, insbesondere im Rahmen eines Vertrages über eine ärztliche Behandlung zustimmt.
- Die Voraussetzungen einer zulässigen Freiheitsbeschränkung sind:
 1. Eigen- oder Fremdgefährdung im Zusammenhang mit einer psychischen Erkrankung oder geistigen Behinderung und
 2. Die Maßnahme muss zur Abwehr der Gefahr unerlässlich, geeignet sowie in ihrer Intensität und Dauer im Verhältnis zur Gefahr angemessen sein.
 3. Die Gefahr darf nicht durch andere Maßnahmen, insbesondere eine schonendere Betreuungs- oder Pflegemaßnahme abgewendet werden können.
- Angemessene Maßnahmen zum Schutz des Bewohners sind zwar eine Freiheitsbeschränkung, aber sozialadäquat, also gerechtfertigt.
- Die Unterlassung einer Maßnahme, die zum Schutz des Bewohners oder anderer Personen notwendig ist, kann sogar ihrerseits strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen fahrlässiger Gesundheitsschädigung, Körperverletzung oder gar Tod des Bewohners oder eines anderen begründen.
- Anordnungsbefugt sind der Arzt, der ärztliche Leiter oder eine Person des gehobenen Gesundheitsdienstes. Eine länger als 24 Stunden dauernde oder wiederholte oder medikamentöse Maßnahme darf nur vom Arzt angeordnet

werden.

- Von der Maßnahme sind der Bewohner, der Bewohnervertreter und der Leiter der Einrichtung zu verständigen. Diese können eine Überprüfung der Maßnahme durch das Bezirksgericht (Außerstreitiges Verfahren) veranlassen. Es bedarf also nicht jede Maßnahme der Bewilligung durch das Gericht, sondern es besteht nur die Möglichkeit der nachträglichen Überprüfung der Maßnahme durch das Gericht.
- Das Gericht bestätigt die Maßnahme oder hebt sie auf. Die Überprüfung dient nicht nur dem Schutz des Bewohners, sondern auch des anordnenden Arztes gegen spätere Vorwürfe einer unzulässigen Freiheitsbeschränkung.
- Hat der Arzt irrtümlich zu Unrecht angenommen, dass die Voraussetzung für eine gerechtfertigte Maßnahme vorliegen, so könnte er nicht wegen vorsätzlicher Freiheitsentziehung bestraft werden, aber auch nicht wegen fahrlässiger, da eine fahrlässige Freiheitsentziehung (außer für einen Beamten) nicht strafbar ist.